

tigten, Lehrern und Erziehern anzuleiten und zu unterstützen.

Jugendliche Staatsbürger zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr besitzen ein höheres Maß an verwaltungsrechtlicher Handlungsfähigkeit als Kinder. Das widerspiegelt sich in verwaltungsrechtlichen Regelungen.

Beispielhaft seien angeführt: Mit Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten Jugendliche den Personalausweis der DDR.¹³ Das ist von rechtlicher Relevanz; es gelten damit für die Jugendlichen die in der Personalausweisordnung festgelegten Pflichten. Die Zulassungsordnungen für ein Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen ermöglichen eine Studienbewerbung durch Jugendliche. Viele dieser Bewerber für ein Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen sind Schüler der 11. Klasse der EOS und bei Abgabe ihrer Bewerbungsunterlagen noch nicht 18 Jahre alt. Mit der Bewerbung entsteht ein Verwaltungsrechtsverhältnis zwischen den Bewerbern und der Universität bzw. Hochschule.¹⁴ Auch bei der Bewerbung für ein Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule kann es sich um Jugendliche handeln, sogar um solche, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im letzteren Fall ist analog zu arbeitsrechtlichen Regelungen zu verfahren und eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten zu fordern (§39 Abs. 1, §41 Abs. 3 AGB). Auch für andere Bereiche sehen Verwaltungsnormen eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor, so beim Ausstellen eines Führerscheins (§ 2 Abs. 4 StVZO).

Die Mitwirkung Erziehungsberechtigter bzw. gesetzlicher Vertreter an Verwaltungsrechtsverhältnissen, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, ist in jedem Fall dann erforderlich, wenn deren Zustimmung in Rechtsvorschriften ausdrücklich gefordert wird. Sie ist, auch wenn sie nicht geregelt wurde, immer dann angebracht, wenn nachteilige Folgen für das Kind oder den Jugendlichen abgewandt oder deren Einsicht in ein notwendiges Handeln bewirkt werden sollen.

4.1.3. Die Mitwirkung der Bürger an der Arbeit der Organe des Staatsapparates

Ein unverzichtbares Kriterium für die Stellung der Bürger im sozialistischen Verwaltungsrecht ist die umfassende Mitwirkung an der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates. „Heu-

te übt nahezu jeder dritte Bürger eine ehrenamtliche staatliche oder gesellschaftliche Funktion aus. Die immer umfassendere Einbeziehung aller Bürger in die Lösung öffentlicher Angelegenheiten gehört zu den bedeutendsten demokratischen Traditionen unseres Staates“¹⁵, konnte Erich Honecker auf dem XI. Parteitag feststellen.

Mit dem zielstrebigem Ausbau dieser Mitwirkung, die heute auf mehr als 30 Tätigkeitsgebieten des Staatsapparates in kollektiven Formen (Kommissionen, Ausschüsse, Beiräte, Aktivs u. a.) und auf über 20 Tätigkeitsgebieten in individuellen Formen (ehrenamtliche Mitarbeiter, Beauftragte, Helfer, Volkskontrolleure u. a.) existiert¹⁶, ist die sozialistische Staatsmacht der DDR konsequent der Orientierung W. I. Lenins gefolgt, „daß tatsächlich *ausnahmslos die ganze* Bevölkerung verwalten lerne und zu verwalten anfangen“ und daß es „unser Ziel ist, daß *jeder* Werktätige nach Erfüllung des achtstündigen ‚Pensums‘ produktiver Arbeit *unentgeltlich* an der Ausübung der Staatspflichten teilnimmt“¹⁷.

Die ehrenamtliche Mitarbeit Hunderttausender Bürger an der Arbeit des Staatsapparates bestätigt die Feststellung des Programms der SED, daß die vielfältige Mitwirkung der

13 Vgl. Bekanntmachung der Neufassung der VO über die Personalausweise der DDR - Personalausweisordnung - vom 10.8.1978, GB1.1 1978 Nr. 31 S. 344.

14 Vgl. W. Büchner-Uhder, „Die Zulassung und die rechtliche Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses der Studenten an den Universitäten und Hochschulen der DDR“, Staat und Recht, 1979/8, S. 686ff.; zur verwaltungsrechtlichen Handlungsfähigkeit generell vgl. W. Büchner-Uhder/D. Schneider „Anträge der Bürger an staatliche Einrichtungen“, Staat und Recht, 1983/1, S. 38ff.

15 XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED, a. a. O., S. 74.

16 Vgl. G.Tietz, „Zur Entwicklung der Stellung und Arbeitsweise der Kommissionen des Staatsapparates“, Staat und Recht, 1983/8, S.645ff.; Rechtsfragen der Teilnahme der Bürger an der Arbeit der Organe des Staatsapparates. Potsdam-Babelsberg 1985 (Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 314).

17 W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 263 u. 264.